

MOTION von Mario Senn (FDP, Adliswil), Marcel Suter (SVP, Thalwil) und Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur)

betreffend Ermöglichung unterschiedlicher Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen auf Gemeindeebene

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Gemeinden für natürliche bzw. juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festsetzen können. Dabei soll die Differenz zwischen den beiden Steuerfüssen begrenzt werden.

Begründung

Für die Berechnung der Steuerbelastung von natürlichen und juristischen Personen wird auf unterschiedliche Basen abgestützt: Bei den natürlichen Personen sind dies die Einkünfte und das Reinvermögen, bei juristischen Personen vor allem der Reingewinn sowie das Eigenkapital. Trotz dieser unterschiedlichen Basen werden die Steuern von natürlichen und juristischen Personen zwingend mit dem gleichen Steuerfuss multipliziert (§ 2 Abs. 3 Steuergesetz). Ein hoher bzw. tiefer Steuerfuss bedeutet demzufolge gleichermassen eine hohe bzw. tiefe Steuerbelastung für natürliche wie juristische Personen.

Für Gemeinden mit hoher nichtsteuerlicher Standortattraktivität (z.B. Flughafennähe, gute Verkehrserschliessung oder Zentrumsnutzen) stellt diese unflexible Regelung kaum ein Problem dar. Weniger günstig gelegenen Gemeinden fehlt hingegen ein Instrument, um nichtsteuerliche Standortnachteile im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitsplätze wirksam auszugleichen, wie dies den Nachbarkantonen Zürichs möglich ist. So haben Zürcher Gemeinden kürzere Spiesse im Standortwettbewerb.

Dies muss nicht sein: Diverse Kantone ermöglichen die unterschiedliche Festsetzung von Steuerfüssen für die Einkommens- und Gewinnsteuern, wobei die maximalen Unterschiede begrenzt sind (z.B. § 5 Abs. 3^{bis} [Steuergesetz Solothurn](#) oder Art. 198 Abs. 4 [Steuergesetz Schaffhausen](#)). Dabei zeigt sich, dass die Gemeinden unterschiedliche Strategien verfolgen: Während einige für natürliche wie juristische Personen die gleichen Steuerfüsse festlegen, gibt es solche mit jeweils tieferen Steuerfüssen für natürliche oder für juristische Personen.

Eine solche Lösung drängt sich auch für den Kanton Zürich auf, der eine heterogene Wirtschaftslandschaft aufweist. Sie würde die Gemeindeautonomie stärken, indem jede Gemeinde mehr Gestaltungsspielraum und ein zusätzliches Instrument für die Standortpositionierung erhält, um auf ihre unterschiedlichen Bedürfnisse einzugehen:

- Gemeinden mit günstigen Standortfaktoren (Zentrumsnutzen, Hochschulen, Flughafennähe usw.) könnten Unternehmen stärker belasten als natürliche Personen und auf ihre übrigen Standortvorteile setzen.
- Gemeinden mit geringerer Standortgunst für Unternehmen, mit freien Gewerbeliegenschaften oder ganz allgemein finanzschwache Gemeinden erhielten ein zusätzliches Instrument, um ihre Finanzkraft zu stärken, indem sie sich für Unternehmen attraktiv positionieren.
- Gemeinden an der Grenze zu den Kantonen Zug, Schwyz und Thurgau könnten auf die starke ausserkantonale Konkurrenz reagieren, indem sie für Unternehmen eine geringere Steuerbelastung vorsehen.

Zu erwarten wäre, dass Unternehmen weniger vom Kanton Zürich in andere Kantone umziehen, sondern – wenn schon – steuergünstigere Standorte innerhalb des Kantons berücksichtigen. Davon würde der Kanton als Ganzes profitieren. Damit dieser Effekt nicht unnötig geschmälert wird, wäre im Rahmen der Vorlagenerarbeitung zwingend sicherzustellen, dass eine Steuerkraftverbesserung nicht automatisch zu einer Bestrafung beim Finanzausgleich führt.

Um zu verhindern, dass Gemeinden mit gegenwärtig geringen Unternehmenssteuereinnahmen für juristische Personen einen Steuerfuss von 0 % festlegen, soll die Differenz zwischen den beiden Steuerfüssen begrenzt werden. Ein möglicher Wert könnte 15 oder 25 Steuerfussprozente sein.

Mario Senn
Marcel Suter
Thomas Anwander